



Elektromobilität. Einfach. Machen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der VIOCON GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VIOCON GmbH, Hofmark 14, 94481 Grafenau gelten für die gesamte, gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht wirksam, sofern die Wirksamkeit nicht ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart wurde. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Gegenbestätigungen lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Betriebsverträgen und diesen AGB gilt der jeweilige Betriebsvertrag. Vereinbarungen gelten vorbehaltlich nachweislicher Rechen- oder Schreibfehler.

2. Vertragsabschluss, Auftragsstornierung

Unsere Angebote sind, soweit nicht anders angegeben, freibleibend und unverbindlich. An Entwicklungsunterlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind insbesondere dann unaufgefordert an uns zurückzugeben, wenn der Auftrag, für den diese Unterlagen bestimmt waren, nicht an uns erteilt wird. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Soweit wir hierbei den Gegenstand, Umfang, Preis oder sonstige Bedingungen unserer Lieferungen und Leistungen näher beschreiben, ist allein diese Beschreibung bindend. Der Kunde ist an seinen bestätigten Auftrag gebunden. Der unzulässige Widerruf eines bereits erteilten und bestätigten Auftrages berechtigt uns, vom Kunden die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen, mindestens jedoch 15% der Netto-Auftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Kunden steht es frei den Nachweis zu führen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Lieferung, Leistung, Gefahrenübergang

Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde. Alle zugesagten Leistungstermine setzen die vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages voraus. Vorleistungen müssen durch den Auftraggeber frist- und fachgerecht ausgeführt sein. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn der Vertragsgegenstand teilbar ist. Die Lieferung erfolgt an die Lieferadresse auf Kosten des Auftraggebers. Mit der Annahme der Lieferung am Standort des Kunden geht die Verantwortung für die Versicherung der Ware auf den Kunden über. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Ware gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung ausreichend zu versichern





Elektromobilität. Einfach. Machen.

4. Liefer- und Leistungsstörungen, Annahmeverzug

Von uns nicht zu vertretende Liefer- und Leistungsstörungen entbinden uns von zugesagten Lieferterminen oder Fristen. Sie berechtigen uns zudem, die Leistung für die Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Das gilt insbesondere bei staatlichen Eingriffen, wenn die Vorlieferanten oder Zulieferer von der Lieferpflicht ganz oder teilweise entbunden, oder wenn die normalen Bezugs- oder Transportmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. Gleiches gilt analog bei Insolvenzfällen von Lieferanten oder Dienstleistern. In allen vorgenannten Fällen ist die VIOCON GmbH berechtigt, dem Kunden gleichwertige Ersatzprodukte zu liefern – insofern der Kunde diesem nicht widerspricht. Bei Lieferverzug oder Leistungsstörungen hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur bei Ausfallzeiten, die durch uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Schadensersatz ist zudem der Höhe nach auf den üblicherweise zu erwartenden Schaden begrenzt. Ersatzhöchstgrenze ist der gegenständliche Netto-Auftragswert bzw. Werklohn. Kommt der Kunde mit der Abnahme der Ware oder der Annahme der Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Warenrücksendungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform möglich. Nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Soweit für die Erbringung der Leistungen Einsätze vor Ort erforderlich sind, wird der Kunde der VIOCON GmbH (und beteiligten Dritten) die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen einräumen. Der Kunde wird der VIOCON GmbH während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren. Darüber hinaus gewährleistet der Kunde die Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich seiner eigenen Mitarbeiter. Der Kunde wird alle für die Durchführung von Arbeiten vor Ort erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Der Kunde hat für die notwendige und rechtzeitige Mitwirkung der von ihm beauftragten oder mit ihm verbundenen Unternehmen einzustehen. Das betrifft vor allem die Bereitstellung aller notwendigen Leistungsvoraussetzungen und Informationen oder Daten sowie die notwendige personelle Unterstützung. Sofern für die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur öffentlich-rechtliche Genehmigungen (insbesondere nach Baurecht) oder Zustimmungen des Grundstückseigentümers erforderlich sein sollten, hat sich der Kunde selbst um diese zu kümmern, oder alternativ die VIOCON GmbH kostenpflichtig zu beauftragen. Die VIOCON GmbH trifft insoweit keine Verantwortung, insbesondere falls es mangels Mitwirkung des Kunden zu Verzögerungen oder Leistungsstörungen kommt. Der Kunde hat alle notwendigen Systemvoraussetzungen zu schaffen und/oder vorzuhalten. Er hat die Nutzungsberechtigungen (Lizenzen) vorzuhalten, soweit auf urheberrechtlich geschützte Werke Dritter zurückgegriffen und/oder diese weiter be- oder verarbeitet werden sollen. Alle Lizenzen, die nach Abschluss des Werks beim Kunden verbleiben, hat dieser auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Um die Ladeinfrastruktur ordnungsgemäß liefern und installieren zu können, ist die VIOCON GmbH darauf angewiesen, dass der Kunde zutreffende Angaben zum Montageort macht und seine oben geregelten Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt. Sollte sich herausstellen, dass die vom Kunden gemachten Angaben unzutreffend sind und die Installation aus diesem Grunde oder aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung des Kunden nicht durchgeführt werden kann, ist





Elektromobilität. Einfach. Machen.

die VIOCON GmbH berechtigt, hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für eine erneute Anfahrt und zusätzliche Personalkosten beauftragter Installationsunternehmen, in Rechnung zu stellen.

6. Abnahme

Soweit keine förmliche Abnahme vereinbart wurde, gilt ein von der VIOCON GmbH herzustellendes Werk am Tag nach dem Beginn der Nutzung, spätestens aber am 8. Tag nach der Zustellung als abgenommen. Der Tag des Beginns der Nutzung gilt als Testtag. Etwaige am Testtag festgestellte Beanstandungen sind schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt auch für die Abnahme von Teilgewerken, soweit sich diese in Teilen abgeschlossen darstellen.

7. Gewährleistung

Die VIOCON GmbH gibt etwaige Herstellergarantien an den Kunden weiter – etwaige Produktbeschreibungen auf der Website, im Angebot, Vertrag oder der Rechnung entstammen den Produktdatenblättern der Hersteller und verpflichten im Zweifelsfall nur den Hersteller nicht die VIOCON GmbH zu entsprechenden Leistungen. Die Lieferung von Software jeglicher Art erfolgt stets unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Kunde verpflichtet sich, gelieferte Ware oder Dienstleistungen unverzüglich nach Erhalt oder Erbringung auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Sachmängel, Falschliefereien und/oder Mengenabweichungen sind innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen ab Übergabe oder Lieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelanzeige oder wird die Ware vom Kunden verbraucht, in Betrieb genommen oder weiterveräußert, ist ihre Geltendmachung im Wege eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Kunden trifft die alleinige Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel, für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe oder Lieferung, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Werden seitens der VIOCON GmbH Maßnahmen zur Schadensminderung durchgeführt, gelten diese nicht als Mängelanerkenntnis. Die Wahl zur Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware steht der VIOCON GmbH zu. Die Gewährleistung beschränkt sich auf eine „Bring In“ Gewährleistung. Kosten für die Rücksendung bzw. die externe Durchführung von Gewährleistungsmaßnahmen sind vom Auftraggeber zu tragen. Eine Nacherfüllung gilt aber erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Kaufpreis der bemängelten Ware mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Die Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung verjähren nach 12 Monaten, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

Die VIOCON GmbH übernimmt keine Haftung, wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte Bearbeitungen oder Änderungen an den vertraglichen Leistungen vorgenommen haben, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die aufgetretenen Mängel nicht darauf zurückzuführen sind.

Wenn bei der Untersuchung von vom Kunden gemeldeten Mängeln festgestellt wird, dass keine Ansprüche oder Rechte des Kunden gegenüber der VIOCON GmbH im Rahmen der Gewährleistung bestehen, behält sich die VIOCON GmbH das Recht vor, dem Kunden die Kosten für die Untersuchung gemäß den aktuellen Service-Preisen der VIOCON GmbH in Rechnung zu stellen.





Elektromobilität. Einfach. Machen.

Dies gilt, wenn der Kunde erkannt hat oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt und die Ursache für den beanstandeten Fehler in seinem Verantwortungsbereich liegt.

8. Haftung

Die VIOCON GmbH haftet nur für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die von der VIOCON GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt davon die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der VIOCON GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder dem Verlust des Lebens. Die VIOCON GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen, dass eine Anlage des Kunden oder ein Teil davon während der Auftragsbearbeitung in der produktiven Zeit des Kunden ausgeschaltet werden musste oder in sonstiger Weise nicht zur Verfügung stand. Der Kunde kann allerdings auf eigene Verantwortung ausdrücklich verlangen, dass geschuldete Arbeiten zu bestimmten Zeiten nicht ausgeführt werden. Hieraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde. Soweit die VIOCON GmbH zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist der zu leistende Ersatz, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf den üblichen zu erwartenden Schaden begrenzt. Ersatzhöchstgrenze ist der gegenständliche Netto-Auftragswert bzw. Werklohn.

9. Zahlungen, Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart sind Zahlungen vom Kunden entsprechend dem Leistungsfortschritt, sowie dem Liefer- und Leistungsumfang spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Zahlungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an welchem wir über den gesamten Rechnungsbetrag verfügen können.

Die Zurückhaltung fälliger Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, solange solche Ansprüche des Kunden nicht schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, sind wir – vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Verzugschäden – berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Bei Zahlungsverzug werden unsere sämtlichen übrigen Forderungen an den Kunden unter Wegfall sämtlicher eingeräumter Zahlungsziele sofort fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, vom Kunden für unsere noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Sollten die Forderungen abgetreten worden sein, sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an das entsprechende Factoring-/Inkasso-Unternehmen zu leisten, an die wir die betreffenden Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Einfacher Eigentumsvorbehalt

Die VIOCON GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware oder Leistung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei





Elektromobilität. Einfach. Machen.

Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware oder Leistung zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im kaufmännischen Verkehr behält sich die VIOCON GmbH das Eigentum an der gelieferten Ware oder Leistung bis zum Eingang aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-Verfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten Ware oder Leistung zu verlangen. Der Kunde ist bis zur Erlangung des vollständigen Eigentums weder zur Weiterveräußerung noch zur Weiterverarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware berechtigt.

10.2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

10.3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

10.4. Übersicherungsklausel

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Besteller nicht einen niedrigeren





Elektromobilität. Einfach. Machen.

realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Bestellers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10.5. Herausgabe des Vorbehaltsguts

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.6. Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

11. Datenspeicherung, Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Personenbezogene Daten werden nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Soweit die VIOCON GmbH im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt ausschließlich, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, auf gesetzlicher Grundlage beruhend oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Betroffene Personen haben jederzeit die ihnen nach der DSGVO zustehenden Rechte, insbesondere auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Art. 21 DSGVO).





Elektromobilität. Einfach. Machen.

Die VIOCON GmbH trifft technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Zerstörung, unbefugten Zugriff oder sonstige unbefugte Verarbeitung zu sichern.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

11a. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss von UN Kaufrecht. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Passau.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle des unwirksamen oder nichtigen Teils tritt die gesetzliche Regelung.

